Betriebssatzung der Stadt Arnsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Dienste Arnsberg“ vom 12.12.2005

<u>Stand</u>: 03.07.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der z.Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO NRW- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 05.08.2009 (GV.NRW. S. 438) hat der Rat der Stadt Arnsberg am 02.07.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Arnsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Dienste Arnsberg“ beschlossen:

§ 1
Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung “Technische Dienste Arnsberg“

(1) Die „**Technischen Dienste Arnsberg**“ werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 GO NW auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **“Technische Dienste Arnsberg“** sind die im Auftrage der Stadt Arnsberg durchzuführenden gesamten Dienstleistungen in den Bereichen

- Abfallwirtschaft
- Stadtreinigung
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Grünflächenmanagement
- Betriebsführung der städt. Friedhöfe
- Betriebsführung des städt. Forstes
- Technischer Betrieb

(3) Der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **“Technische Dienste Arnsberg“** können weitere der Zielsetzung der Stadt Arnsberg entsprechende Dienstleistungen übertragen werden.

§ 2
Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen **“Technische Dienste Arnsberg“**

§ 3
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der „Technische Dienste Arnsberg“ wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung hat das Recht, eine Vertretung zu benennen.

(2) Die “Technische Dienste Arnsberg“ werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese

Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind,
- insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz,
- Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und laufenden Systemerweiterungen,
- Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
- die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie
- der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der „Technische Dienste Arnsberg" verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Arnsberg – Technische Dienste Arnsberg - Verwaltungsakte der laufenden Verwaltung, Gebührenbescheide sowie Bescheide zur Begründung, zum Umfang und Aufrechterhalten eines Anschluss- und Benutzungszwanges zu erlassen.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsauschuss in den ihm vom Rat der Stadt Arnsberg ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

(a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 200.000,00 Euro übersteigt und nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt ist

(b) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bei einer finanziellen Belastung von mehr als 200.000,00 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt

(c) Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einer Wertgrenze von mehr als 200.000,00 Euro, soweit nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt

(d) Durchführungen von Rechtsstreitigkeiten und bei Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich), soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 200.000,00 Euro überschritten wird

(e) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten und über eine Dauer von 4 Jahren, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreiten

(f) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten, Niederschlagung von befristeten Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 Euro und von unbefristeten Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten.

Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit, kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5
Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6
Personalangelegenheiten

1. Bei den **„Technische Dienste Arnsberg“** sind in der Regel Personen ohne Beamtenstatus zu beschäftigen.

2. Die Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, höher gruppiert und rückgruppiert.

§ 7
Vertretung der “Technische Dienste Arnsberg“

(1) In den Angelegenheiten der **“Technische Dienste Arnsberg“** wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der **“Technische Dienste Arnsberg“** ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag".

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

§ 8
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt für die Technischen Dienste Arnsberg 2.760.976,16 Euro.

§ 9
Wirtschaftsplan

Die **„Technische Dienste Arnsberg“** haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

§ 10
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 11
Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Nachhaltigkeitsbericht, soweit diese größenabhängig zu erstellen sind, sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(2) Der Rat der Stadt Arnsberg stellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Nachhaltigkeitsbericht, soweit diese größenabhängig zu erstellen sind, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlustes.

(3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Nachhaltigkeitsberichtes, soweit diese größenabhängig zu erstellen sind, sind öffentlich bekannt zu machen.
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Nachhaltigkeitsbericht, soweit diese größenabhängig zu erstellen sind, sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 12
Inkrafttreten

Die dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.